

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

A. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

B. Planungsrechtliche Festsetzungen (gem. § 9 (1-3) BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO)

- Zulässig sind:
- Wohngebäude
 - Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

- Nicht zulässig sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten:
- Betriebe des Bergungsgewerbes,
 - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Gartenbetriebe,
 - Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB)

2.1 Allgemeines Wohngebiet

- Die zulässige Zahl der Vollgeschosse beträgt max. zwei (II).
Die zulässige Grundflächenzahl GRZ beträgt max. 0,4.
Die zulässige Geschossflächenzahl GFZ beträgt max. 0,6.

Gem. § 19 (4) BauNVO wird bestimmt, dass die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 vH überschritten werden darf. Eine weitere Überschreitung ist nur dann zulässig, wenn das Maß der Überschreitung durch eine zusätzliche Dachbegrenzung (extensive Dachbegrenzung) in gleichem Maß, über das baurechtliche Erfordernis hinaus, ausgeglichen wird.

2.2 Festsetzung der Gebäudehöhe (GH)

Die zulässige max. Gebäudehöhe beträgt 7,00 m, jeweils mit der straßenseitigen Gebäude-fassade auf die Straßenebene projiziert. Die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe bemisst sich anhand der Oberkante des Gebäudes. Die Oberkante des Gebäudes ist der obere Abschluss eines Gebäudes ohne Berücksichtigung technischer Aufbauten wie Solaranlagen oder untergeordneter Bauteile wie Schornsteine oder Aufzugsüberfahrten.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB)

- 3.1 Bauweise**
Es wird eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs. (2) BauNVO festgesetzt.
- 3.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**
Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gekennzeichnet und entsprechend festgesetzt.

4. Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen (gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Die Errichtung oberirdischer Stellplätze ist sowohl innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, als auch auf den, zur Erschließungstraße orientierten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 a + b BauGB)

- 5.1 Kompensationsmaßnahmen**
Der erforderliche Ausgleichsbedarf von insgesamt 44.886 Wertpunkten ist durch Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen A1 und A2 zu erbringen.
Auf der Ausgleichsfläche A1 erfolgt eine Grundlandversauerung. Festgesetzt wird eine zweimal jährliche Mahd der Fläche mit anschließendem Mahdabtransport, um die Flächen auszubäumen. Der erste Schnitt ist erst nach dem 15. Juni durchzuführen. Der Einsatz von Dünger hat auf der Fläche zu unterbleiben. Zudem sind pro 6 ha heimische, hochstammige Obstbäume (heimische Sorten) zu pflanzen. Die vorhandene nördliche Hangkante zur Parz. 14,7/20 ist mit ihren Gehölzen zu erhalten.
Auf der Ausgleichsfläche A2 sind auf einer Teilfläche von ca. 3000 m² standortgerechte Bäume und Sträucher in Staffelpflanzung zu setzen und einer Sukzession zu überlassen. Auf diese Weise kann sich im Laufe der Zeit ein schützender, gestufter Wald bilden. Die verbleibenden Grundlandbereiche auf der Parzelle bleiben als Flächen für die Landwirtschaft in ihrer jetzigen Nutzung unverändert. Hinweis: mit Verweis auf § 40 NatSchG dürfen Saatgut und Gehölze nur noch innerhalb ihres natürlichen Vorkommensgebietes abgebracht werden.

5.2 Zuordnung der Maßnahmen

Die Maßnahmen auf den Flächen A1 und A2 werden den möglichen baulichen Eingriffen innerhalb des WA-Gebietes und der Erweiterung der Verkehrsfläche zugeordnet.

5.3 Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten

- Pro Gebäude ist eine Nisthilfe für höhlenbrütende Vogel oder künstliche Quartiere für Fledermause (Sommerquartiere) anzubringen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.
- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Baufeldvorbereitung im Zeitraum zwischen 1 Okt. – 28. Feb.)
- Baubedingte Eingriffe erfolgen im Tagesraum
- Schutz der angrenzenden stehenden Heckenbäume
- Ökologische Baubegleitung im Rahmen der Baufeldvorbereitung

5.4 Planungen, Nutzungsregelungen oder Maßnahmen auf Grundstücksflächen

- 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (nicht überbaubare Fläche II (GRZ)) sind gärtnerisch zu gestalten und davon 30 % mit standortgerechten, heimischem Pflanzgut (gem. Pflanzenauswahlliste) anzupflanzen.
- Zum öffentlichen Straßenraum orientierte Grundstücksflächen sind grundsätzlich mit heimischem Pflanzgut (Gehölze, Bodendecker, Stauden oder Rasenflächen) landschaftsgerecht anzulegen, soweit sie nicht für Zufahrten/ Zuwegungen oder Stellplätze benötigt werden.
- Flächen für Stellplätze und zu befestigende Wegeführungen innerhalb der Baugrundstücke sind mit wasserundurchlässigem Belag herzustellen.
- Grundstücksanbindung zu Nachbargrundstücken sind ausschließlich als Hecken, Drahtgitter / Stabgitter / Holz in senkrechter Gliederung / V mit der Anpflanzung einheimischer standortgerechter Laubbäume zulässig.
- Der Bodenabstand von Zäunen darf das Wechseln von bodengebundenen Kleintieren bis legelgröße nicht einschränken und muss mindestens 10 cm betragen.
- Mauern oder Betonsockel sind unzulässig, soweit es sich nicht um erforderliche Stütz-mauern zum Straßenraum oder zu Nachbargrundstücken handelt.
- Die Nutzung der Grundstücksflächen und deren Bepflanzung ist in einem gesonderten Freiflächenplan, unter Berücksichtigung der landschaftspflegetechnischen und siedlungsökologischen Festsetzungen, sowie der zusätzlichen Hinweise aus dem Grundordnungssplan / Umweltbericht darzustellen und mit dem Bauantrag einzureichen.
- Für die Außenbeleuchtungen des Areals bzw. der Gebäudefassaden sind nur Beleuchtungskörper ohne Weißlicht und ohne Abstrahlungen zur freien Landschaft und nach oben zu verwenden.
- Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von potenziell vorkommenden Vogel- und Kleinsäugerarten gem. § 39 (5) BNatSchG (außerhalb des Zeitraums von 01. März bis 30. September) vorzunehmen, um eine evtl. erhebliche Störung von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten auszuschließen.
- Baumpflanzungen gem. Pflanzenauswahlliste sind mit einem Verbis Schutz zu sichern.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind ausschließlich außerhalb der Ausgleichsflächen zulässig.
- Der Einbau von Erdwärmesonden ist nicht zulässig, da sich der Planungsbereich innerhalb der Wasserschutzzone II befindet.

Zeichenerklärung

gem. Planzeichenverordnung (PlanZV)

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - § 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

1.1 Allgemeine Wohngebiete

(§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1 Geschossflächenzahl

GFZ mit Dezimalzahl, als Höchstmaß

2.2 Grundflächenzahl

GRZ mit Dezimalzahl, als Höchstmaß

2.3 Zahl der Vollgeschosse

römische Ziffer, als Höchstmaß

2.4 Höhe baulicher Anlagen

Gebäudehöhe (GH)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Offene Bauweise

0

3.2 Baugrenze

— — — — —

4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4.1 Straßenverkehrsflächen

■

4.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

■

5. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

5.1 Private Grünfläche

■

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

A1 Ausgleichsfläche
A2 Ausgleichsfläche 2

6.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzungen

Bäume

■

6.3 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe II und Abs. 6 BauGB)

■

7. Sonstige Planzeichen

7.1 Mögliche Grundstücksgrenze

— — — — —

7.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

■

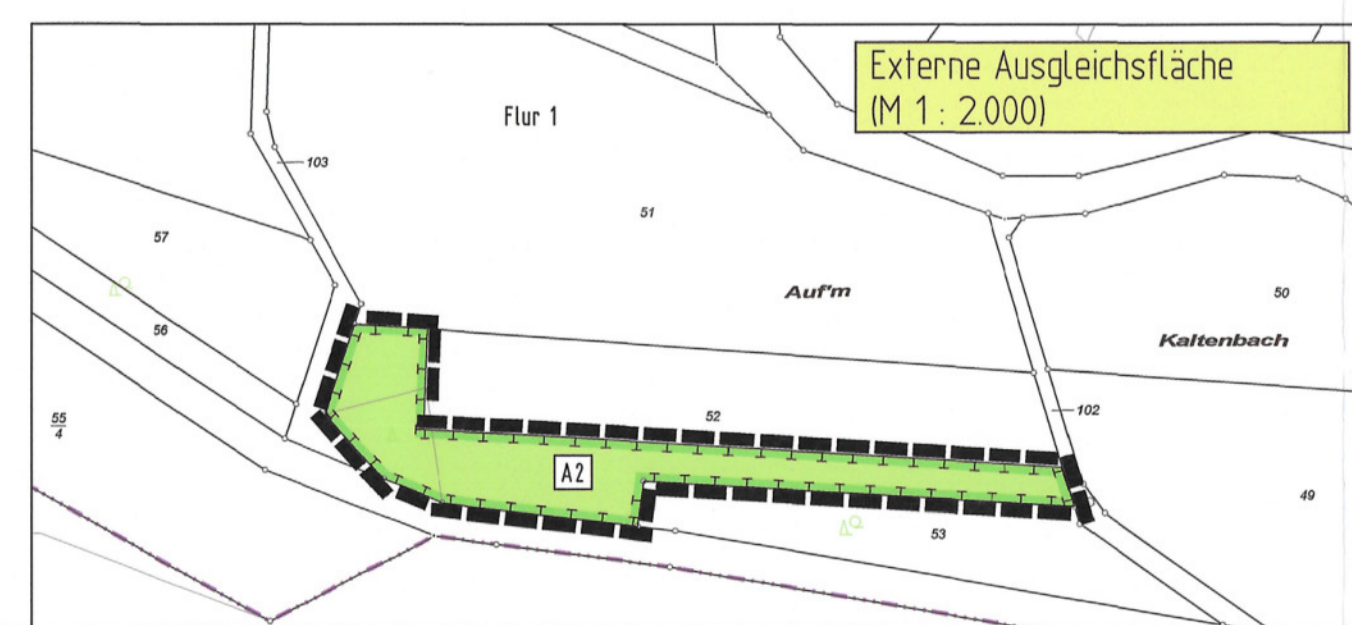
8. Kennzeichnungen

8.1 Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind

(§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4, § 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)

■

-Gefahrenbereich des Waldes



5.5 Pflanzenauswahlliste

Zu verwendende Arten (Empfehlung)

• Hochstammobstbäume (heimische Sorten)

Bäume 2. Ordnung / Sträucher	Apfel	Roter Hainbuche	Cornus sanguinea
Feldahorn	Acir campestris	Horn	Cornus amomum
Hainbuche	Cornus betulus	Horn	Cornus amomum
Vogelbeere	Prunus avium	Gew. Schneeball	Viburnum opulus
Traubeneiche	Quercus petraea	Pflaumenblüte	Eunymus europaeus
Vogelbeere	Sorbus aucuparia	Nachhahne	Lonicera xylosteum
Schneeball	Viburnum lantana	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Schneeball	Viburnum lantana	Hundrose	Rosa canina

Hilfverplanzen	Clematis vitalba
Gemeine Waldrebe	Hedera helix
Efeu	Hamulus lapidus
Hagebutte	Lyonicia hirsuta
Geißbart	Parthenocissus spec.
Wilder Wein	

C. Satzung über baurechtliche Festsetzungen (gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 91 HBO)

1. Beschaffenheit und Gestaltung von Stellplätzen

Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- oder wasserundurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Untergrund herzustellen. Es gilt die jeweils geltende Stellplatz- und Abblösung der Stadt Marburg.

2. Dachform, Dachneigung und Dachdeckung

Für Hauptgebäude sind ausschließlich Sattel-, Waln-, Pull-, Flach- bzw. flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung bis zu 40° zulässig. Die Dachdeckungen sind nur in den Farbtönen rot, rot-braun oder anthrazit zulässig. Dachbegrenzung sind grundsätzlich zulässig. Nicht ortsbildgerechte giebeldachartige Dächer sind unzulässig. Mindestens 30 % der Dachflächen sind zur aktiven Nutzung der solaren Strahlungsenergie (PV oder Solaranlagen) zu nutzen bzw. herzustellen. Für Garagen, Carports oder sonstige Nebengebäude sind ausschließlich Flach- bzw. flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung bis zu 20° zulässig. Als Dachdeckung sind ausschließlich Grundacher (Gras- oder extensive Dachbegrenzung) zulässig.

3. Verwertung des Niederschlagswassers

Das anfallende Niederschlagswasser ist vorrangig innerhalb des jeweiligen Grundstücks ohne Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke flächenhaft (z. B. Rigolen) zu versickern. Nicht verwertetes Niederschlagswasser ist über eine Niederschlags Rückhalteeinrichtung (z. B. Zisternen) mit Drosselanlage dem öffentlichen Regenwasserkanal zuzuführen.

D. Kennzeichnungen und Hinweise

1. Sicherung von Bodendenkmälern

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmälern bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Stadt Marburg, unter Hinweis auf § 21 HDschG, unverzüglich anzuzeigen.

2. Wasserwirtschaftliche Belange

2.1 Verwertung von Niederschlagswasser

Nach § 37 Abs. 4 Hessisches Wasserrechtsgesetz - HWG - soll Niederschlagswasser von demjenigen verwertet werden, bei dem es anfällt, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Dies ist eine Soll-Bestimmung, von der nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden kann (s. Festsetzung C. 3).

2.2 Schutzgebiete

Das Plangebiet sowie die externe Ausgleichsfläche liegen innerhalb der Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes 534-070 Marburg/Wehrda. Im östlichen Bereich der externen Ausgleichsfläche befindet sich eine kleinere Teilfläche in der Schutzzone II des gleichen Trinkwasserschutzgebietes. Die geltenden Schutzgebietsverordnungen sind bei jeder Maßnahme zu beachten.

3. Schutz bestehender und geplanter Leitungen

Bei Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich bestehender und geplanter Leitungen sind entsprechende Maßnahmen gemäß den technischen Anforderungen des jeweiligen Versorgungs-Trägers zum Schutz der Leitungen zu treffen.

4. Arten- und Biotopschutz

Bei allen Bauvorhaben sind - unabhängig davon, ob sie baugenehmigungspflichtig sind oder nicht - artenschutzrechtliche Belange nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Sollten bei baulichen Maßnahmen besonders geschützte Arten betroffen sein, ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entfernung bzw. Beseitigung der Lebensstätten ohne gesonderte Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darstellt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 69 Abs. 2 BNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden. Auf § 71 a BNatSchG (Strafvorschriften) wird hingewiesen.

5. Kampfmittel

Falls bei Bauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden sollten, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, unverzüglich zu unterrichten.

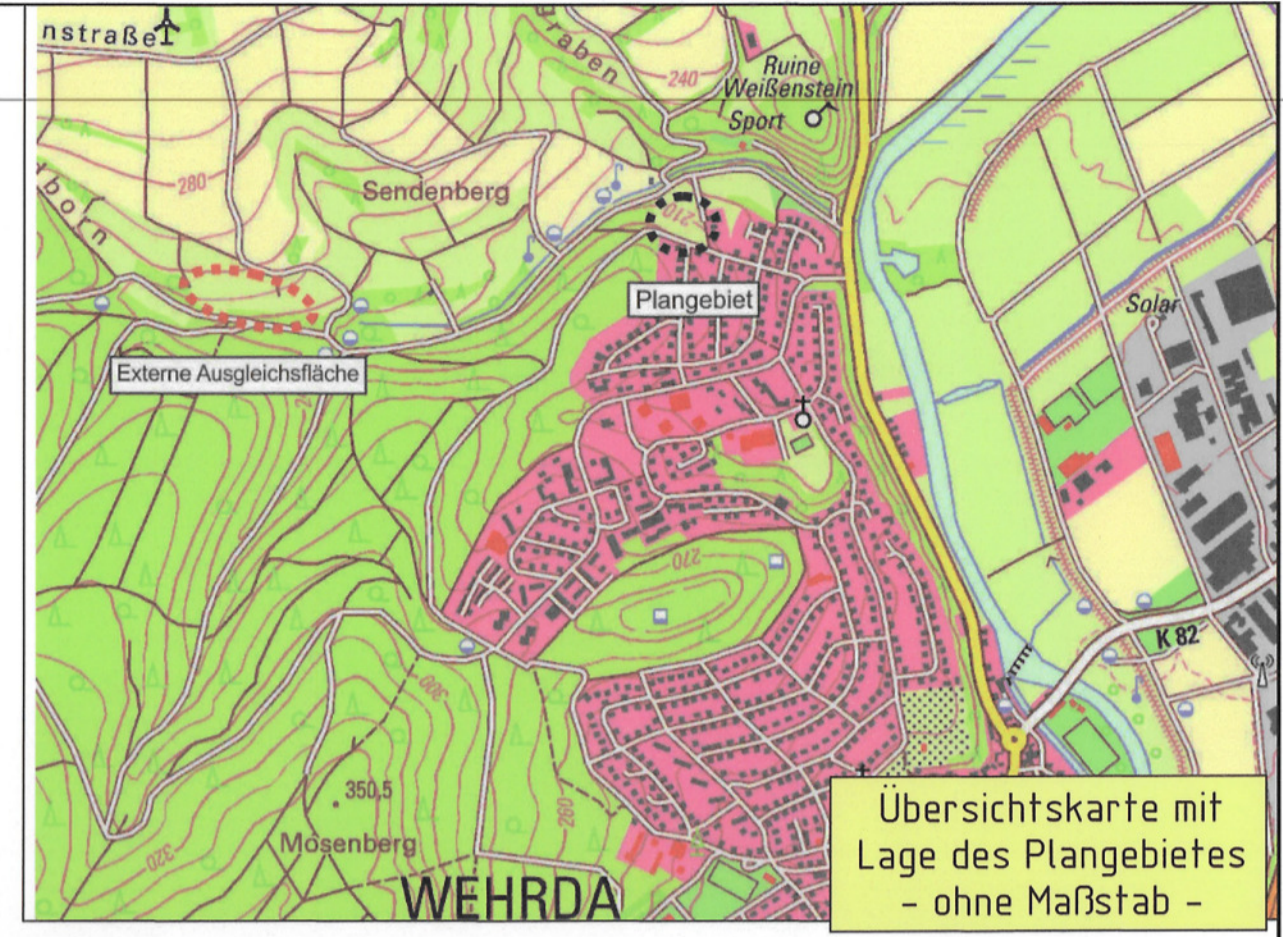
6. Bodenschutz/ Bodenbelastung

Bei Eingriffen in den Untergrund oder Bodenaushubmaßnahmen (z. B. Keller-ausschachtung) sowie einer anschließenden Entsorgung von Erdaushub, sind die jeweils geltenden Vorschriften und Verordnungen zur Verwertung und Entsorgung des Schutzgutes Boden zu beachten.

Außer den bereits getroffenen Festsetzungen sind folgende eingriffsinimierende Maßnahmen geeignet, um den Eingriff in den Boden-/ Wasserhaushalt zu mindern:

- Vermeidung von Bodenverdichtung und anderen nachteiligen Entwicklungen auf die Bodenstruktur, u.a. durch Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DN 189/5, DN 197/3)
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub
- Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Bauführung (z.B. Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB), von stark belasteten / befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen
- Lagerung Lagerflächen vor Ort sind aussagekräftig zu kennzeichnen, die Höhe der Boden-Mieten sollte 2 m bzw. 4 m bei Über- bzw. Unterboden nicht übersteigen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrlagiger Standzeit zu profilieren (ggf. Verwendung von Geotextil, Erosions- schutzmatte), gezielt zu begrünen und regelmäßig zu kontrollieren.
- Wiederverwertung des Bodenaushubs an Eingriffsort (Über- und Unterboden separat ausbauen, lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einbauen)
- Angaben zu Art und Qualität der Verfüllmaterialien
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden, d.h. verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Löffellockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.
- Zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht kann die Arbeitshilfe Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen-HMKLV, Stand März 2017, julfweise herangezogen werden

Auf Grundlage der Empfehlung der Bodenschutzbehörde ist im Rahmen der Umsetzung der Bauvorhaben eine bodenkundliche Baubegleitung, bereits ab der Planungsphase, mit fachlicher Einweisung des Personals auf der Baustelle, erforderlich. Bezüglich der Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung wird auf die Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen - HMKLV, Stand März 2017“, Kapitel 4.5 sowie auf die DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ verwiesen.



Zeichenerklärung der katasteramtlichen Darstellung

—	Grundstücksgrenze	Fl. 5	Bezeichnung der Flurnummer
— — — — —	Flurgrenze	70	Flurstücksnummer
■	vorhandene Bebauung	400	Vermessungspunkt

Planunterlagen

Die Grenzen und Bezeichnungen für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke basieren auf den Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation.

BEARBEITUNGSSTAND: April 2019, Juni 2019, November 2019, November 2020, April 2022, Juli 2023

BEARBEITET: Vo CAD: Smi GEPRÜFT:

PLANUNGSBÜRO VOLLHARDT Ing. Büro für Bauwesen und Landschaftsplanung
AM VOGELHEID 51 - 35043 MARBURG - TEL. 06421/304989-0 - FAX 06421/304989-40 - evollhardt@vollhardt-plan.de

BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG NR. 25/12, 1. ÄNDERUNG „AUF DER JÖCH IM STADTEIL WEHRDA“

AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK

Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung gemäß § 2 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 25.01.2019 gefasst und am 14.02.2019 öffentlich bekannt gemacht.

ANHÖRUNGSVERMERK

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB war in der Zeit vom 07.03.2020 bis einschließlich 05.04.2020, die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 05.03.2020 bis 05.04.2020 stattgefunden.

Eine zusätzliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Corona-Pandemie) hat in der Zeit vom 17.06.2020 bis einschließlich 30.06.2020 stattgefunden.

OFFENLEGUNGSVERMERK

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB haben in der Zeit vom 06.04.2021 bis 12.05.2021 stattgefunden.

Die öffentliche Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte am 27.04.2021.

SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK

Die Bebauungsplanänderung wurde von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 10 BauGB am 23.02.2024 beschlossen.

AUSFERTIGUNG DER BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG

Marburg den 01.08.2024

GENEHMIGUNGSVERMERK

VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG/ INKRAFTTRETEN

Die Erteilung der Genehmigung wurde am 02.10.2024 öffentlich bekannt gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

